

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2009

Nr. 2009/1974

KR.Nr. SGB 148/2009 **PB 1**

Legislaturplan 2009 - 2013 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2005 - 2009 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 15. Oktober 2009 (DBK01)

1. Antragstext

C.1.1.1 Schulleitungen der Volksschulen und kantonalen Schulen festigen

- Priorität 1 auf 2 zurückstufen.

2. Begründung

Es handelt sich um einen Bereich, bei dem der Kanton mehrheitlich noch eigenen Handlungsspielraum hat. Es gibt keinen Druck von aussen und keine Notwendigkeit „von innen“.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Mit dem System der Geleiteten Schulen wird die Führung der Schulen gestärkt und der lokale Handlungsspielraum vergrössert. Die Schulleitung gilt als kommunales Leistungsfeld, der Kanton beteiligt sich an den Kosten. Der Kanton als „Besteller“ der Bildungsleistung soll sich an den Aufwendungen der Gemeinden etwas stärker beteiligen, was eine Entlastung auf kommunaler Ebene bewirkt und Gemeinden bei Bedarf ermöglicht, die Ressourcen für die Schulleitung zu optimieren.

Neben dem guten Unterricht bleibt die Schulleitung vor Ort Dreh- und Angelpunkt jeder modernen, geleiteten Volksschule. Die Grundlagen dazu wurden vom Kantonsrat mit einer umfassenden Änderung des Volksschulgesetzes erst am 24. April 2005 geschaffen (vgl. dort insbesondere § 13^{bis} sowie §§ 78 ff. Volksschulgesetz zu den anforderungsreichen Pflichten und Kompetenzen der Schulleitungen). Damit ist heute allenfalls die fragile Pionierphase der neuen Schulleitungen abgeschlossen. Die nachhaltige Umsetzung aller damit verbundenen Veränderungen in der Schulführung ist weiterhin sehr aufmerksam zu verfolgen (Zertifizierungsprozesse, Quali-

tätsmanagement etc.). Eine "Rückstufung" in der politischen Prioritätensetzung ist deshalb in dieser Legislatur weder inhaltlich noch zeitlich sachgerecht.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS
Amt für Volksschule und Kindergarten
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Kultur und Sport
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat